

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

A Problem

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird an mehreren Stellen den Erfordernissen der Praxis nicht oder nicht hinreichend gerecht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Problemfelder:

Im Schulgesetz ist das Gender Mainstreaming als grundlegendes Prinzip verankert, obwohl eine Mehrheit unserer Bevölkerung diese Erscheinung des Zeitgeistes ablehnt und sie keine hinreichende wissenschaftliche Grundlage besitzt.

Die 2009 vom Bundestag ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern von der Landesregierung zunächst dahingehend interpretiert, dass damit generell das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder in derselben Klasse gefordert sei. Beim Versuch einer Umsetzung dieses Ziels wurde jedoch schon sehr bald klar, dass es gewisse sonderpädagogische Förderbedarfe bei Kindern gibt, die spezielle Förderschulen beziehungsweise -klassen notwendig machen. So sollen gemäß Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 nur Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auslaufen, Schulen mit den übrigen Förderschwerpunkten aber erhalten bleiben. Damit hat die Landesregierung bereits implizit eingeräumt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Sinne einer allumfassenden Inklusion aller Schüler zu interpretieren ist. Vielmehr verlangt die Konvention Chancengleichheit behinderter und nicht behinderter Kinder im Bildungswesen. Damit ist der Zugang Behinderter zum Bildungssystem und ihre bestmögliche Förderung gemeint. Dieser Forderung wurde unser erfolgreiches System von Förderschulen bereits hinreichend gerecht.

Inzwischen mehren sich massiv die Stimmen aus der Praxis, die das gegenwärtige Inklusionskonzept für impraktikabel halten, da es weder den behinderten noch den nicht behinderten Schülern gerecht wird und den Lehrkräften teils unzumutbare Belastungen aufbürdet. Behinderte werden in Inklusionsklassen vorwiegend von Lehrkräften unterrichtet, denen eine reguläre Ausbildung zum Sonderpädagogen fehlt. Damit ist ihre optimale Förderung infrage gestellt. Auch der Unterrichtserfolg nicht behinderter Schüler erleidet Einbußen, wenn sich die Lehrkraft ihnen weniger zuwenden kann. Ferner wird die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache eingeschränkt.

Aus diesen Gründen sollten das auf einer Fehlinterpretation der UN-Behindertenrechtskonvention beruhende Inklusionskonzept beendet und die Regelungen des Schulgesetzes wiederhergestellt werden, die vor seiner Änderung vom 2. Dezember 2019 galten. Auch diese Fassung des Schulgesetzes garantierte eine Inklusion mit Augenmaß, zum Beispiel bei körperlichen Beeinträchtigungen, wenn die baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wird den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht.

Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und bereitet vielen Lehrkräften wegen unzulänglicher Deutschkenntnisse der Kinder und kultureller Differenzen zunehmend Probleme. Die in der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fördermaßnahmen erweisen sich in der Praxis oft als bei Weitem nicht ausreichend, um die Schüler mit Gewinn am deutschen Fachunterricht teilnehmen zu lassen.

Zahlreiche Grundschulen sind wegen Unterschreitung der Mindestschülerzahl von Schließung bedroht.

Die Bewertungskategorien des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler erweisen sich teilweise als zu unspezifisch, um Stärken und Schwächen des Schülerverhaltens treffend zu charakterisieren.

Hochschulen klagen über mangelnde Studierfähigkeit vieler Studienanfänger. Ein Hauptgrund ist der zu hohe Anteil nicht gymnasialfähiger Schüler im gymnasialen Bildungsgang, oftmals aufgrund der Nichtbeachtung der Schullaufbahneempfehlung.

Im Zuge zunehmender politischer Auseinandersetzungen sind in letzter Zeit Unsicherheiten und Unstimmigkeiten aufgetreten, inwieweit Lehrkräfte im Raum der Schule für oder gegen bestimmte politische Positionen Partei ergreifen dürfen. Die aktuelle Rechtslage hierzu ist unzureichend: Der Beutelsbacher Konsens hat keinen Gesetzescharakter. Die aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz ableitbare Forderung nach Chancengleichheit der politischen Parteien verpflichtet den Staat zu parteipolitischer Neutralität. Inwieweit dadurch für Lehrkräfte die in Artikel 5 Grundgesetz garantierte Freiheit der Meinungsäußerung eingeschränkt wird, bleibt jedoch umstritten und hat zu vielfachen Kontroversen geführt. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb dringend erforderlich.

§ 113 des Schulgesetzes schreibt eine Ungleichbehandlung von Schülern hinsichtlich ihrer Beförderung zur jeweils besuchten Schule vor: Während die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder alternativ dazu die Aufwendungen für den Schulweg zu tragen haben, gilt dies nicht für den Besuch örtlich nicht zuständiger Schulen. Lediglich die kostenlose Teilnahme an einer Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist in diesem Fall möglich, sofern eine solche besteht. Obwohl die Freiheit der Schulwahl gesetzlich geregelt ist, wird sie durch § 113 des Schulgesetzes für viele, zumal für sozial schwächere Familien eingeschränkt. Das widerspricht in Teilen auch § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes, wonach jeder „nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage“ hat. Die Schulwahl sollte auf die bestmögliche schulische Förderung eines Kindes ausgerichtet, aber nicht schematisch an die örtlich zuständige Schule gebunden sein.

B Lösung

Das Prinzip des Gender Mainstreaming wird aus dem Schulgesetz gestrichen.

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird in den Paragraphen, die sich auf die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen beziehen, in der vor dem 2. Dezember 2019 gültigen Fassung wiederhergestellt.

Kinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse werden erst nach dem erfolgreichen Abschluss von Vorkursen zum Erlernen der deutschen Sprache in eine Regelschule eingeschult.

Bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl können Grundschulen an mehreren Standorten mit einer zentralen Schulleitung geführt werden.

Die Kategorien des Arbeits- und Sozialverhaltens werden durch die „Kopfnoten“ Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung abgelöst.

Wird für ein Kind entgegen der Schullaufbahnpfehlung der gymnasiale Bildungsweg gewählt, so ist anhand eines Eignungstests zu prüfen, ob das Kind den Anforderungen eines gymnasialen Erprobungsschuljahrs gewachsen ist.

Der Beutelsbacher Konsens wird in den Rang eines Landesgesetzes erhoben.

§ 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass eine öffentliche Schülerbeförderung beziehungsweise die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, falls eine solche nicht durchgeführt wird, auch im Falle des Besuchs einer örtlich nicht zuständigen Schule erfolgt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die oben genannten Probleme können nur durch eine Änderung des Schulgesetzes behoben werden.

E Kosten

Die Rückkehr zum bewährten System der Förderschulen wird insgesamt keine zusätzlichen Kosten verursachen, sondern mit Einsparungen verbunden sein, die unserem Schulsystem als Ganzem zugutekommen können. Stattdessen würde die weitere Umsetzung der bisherigen Inklusionsstrategie zu erheblichen, bisher von der Landesregierung noch nicht annähernd quantifizierten Kosten für die Schaffung der nötigen baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen an den Schulen führen.

Die Einrichtung von Vorkursen für Kinder mit nicht hinreichenden Deutschkenntnissen wird zu vorübergehenden Mehrkosten führen. Diese werden in einer Übergangsphase im Zuge der Umorganisation sowie aufgrund gegebenenfalls erhöhten Lehrpersonal- und Raumbedarfs entstehen und lassen sich gegenwärtig nicht genau quantifizieren. Mit dem Auslaufen der aktuellen Förderpraxis dürften sich diese Kosten erheblich reduzieren, weil immer mehr personelle und räumliche Ressourcen für das Vorkurs-Modell genutzt werden können, die in die bisherigen Fördermodelle eingebunden waren. Überdies wird die Anzahl der Schüler mit defizitären deutschen Sprachkenntnissen im Zuge der Rückführung ihrer Familien in die Heimatländer deutlich abnehmen. Den größten, wenn auch finanziell nicht zu bestimmenden Gewinn bieten die Vorkurse, indem sie die Qualität des regulären Unterrichts heben und den Spracherwerb der betroffenen Schüler effektiver gestalten.

Für die Mehrkosten, die dem Land aufgrund der Erweiterung der Schülerbeförderung auf örtlich nicht zuständige Schulen entstehen, lässt sich aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, Drucksache 7/5052, ein Schätzwert im Bereich von 7 Mio. Euro pro Jahr ermitteln.

ENTWURF

eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Bewertung der Leistungen und des Schülerverhaltens“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 6 bis 8 aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

d) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 10 bis 14 werden aufgehoben.

3. In § 13 Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Sonderpädagogische Förderung**

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Die allgemeinbildenden Schulen sowie die beruflichen Schulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken und die Aufgabe, einer drohenden Beeinträchtigung auffälliger Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen entgegenzuwirken und weitergehende Auswirkungen der Beeinträchtigung zu vermeiden.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder der beruflichen Schule stellt die zuständige Schulbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulbehörde eingeholt wird. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

(6) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e), dass eine angemessene Förderung nicht möglich ist oder wird die angemessene Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

5. § 35 wird wie folgt gefasst:

**„§ 35
Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern
mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder in der beruflichen Schule gemeinsam unterrichtet werden, sofern der Unterrichtserfolg aller Schüler dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

6. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Die Förderschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. An Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b bis e) arbeiten, können die Abschlüsse des jeweiligen Bildungsgangs erworben werden. An Förderschulen mit abweichender Zielsetzung werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülerinnen und Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b bis e) aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(3) Die Förderschulen können auch im Verbund mit allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen dann Früherkennung, Frühförderung, Beratung, Diagnostik, Förderung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativem Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) und in kooperativen Formen sowie in den Förderschulen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht.

(5) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, deren Schulerfolg nur durch eine besondere Förderung zu sichern ist, können flexibel im Schuleingangsbereich, wenn möglich an einer Grundschule, beschult werden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.

(7) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in beruflichen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in beruflichen Schulen in gesondert geführten Klassen (Förderklassen) unterrichtet, die auch organisatorisch zusammengefasst werden können. In den Förderklassen kann nach erfolgreicher zweijähriger Berufsvorbereitung oder nach erfolgreicher Berufsausbildung die Berufsreife erworben werden.“

7. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Absatz 4 bis 6),
3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen,
4. die Voraussetzungen und die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen,
5. die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht,
6. die Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen.“

8. In § 43 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kinder, die nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden erst nach Teilnahme an Vorkursen und deren Bestehen in eine Regelschule eingeschult. Vorkurse können bereits vor Eintritt der Schulpflicht besucht werden. Das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.“

9. In § 45a wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, kann eine Grundschule an mehreren Standorten mit einer zentralen Schulleitung geführt werden.“

10. In § 55 Absatz 3 wird Nummer 3 aufgehoben.

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Arbeits- und des Sozialverhaltens“ durch die Wörter „des Schülerverhaltens“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und das Verhalten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Schülerverhalten wird in den Kategorien Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung benotet.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeits- und Sozialverhalten“ durch das Wort „Verhalten“ ersetzt.

12. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler“ werden durch die Wörter „des Schülerverhaltens“ ersetzt.

13. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „entscheiden,“ die Wörter „erfolgt ein Eignungstest und“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „den Eignungstest oder“ eingefügt.

14. In § 69 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Arbeits- und Sozialverhaltens“ durch die Wörter „Schülerverhaltens durch die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.

15. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Lehrkräfte sind innerhalb ihres Dienstes zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Ihnen ist es nicht erlaubt, Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - zur Annahme bestimmter politischer Meinungen zu drängen und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern. Kontroverse Positionen in Wissenschaft und Politik müssen auch im Unterricht als kontrovers dargestellt werden. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen und im Rahmen der vom Grundgesetz vorgegebenen Prinzipien einzuschätzen und zu beeinflussen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

16. § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der örtlich zuständigen Schulen“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.

bb) Die Wörter „zur örtlich zuständigen Schule“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zur örtlich zuständigen Schule“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.

17. In § 132 Satz 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache.“

18. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6, 7 und 10 bis 12 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 6 und 7.

c) Die Absätze 13 bis 19 werden die Absätze 8 bis 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird an mehreren Stellen den Erfordernissen der Praxis nicht oder nicht hinreichend gerecht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Problemfelder:

Im Schulgesetz ist das Gender Mainstreaming als grundlegendes Prinzip festgeschrieben, obwohl ein Großteil unserer Bevölkerung diese Erscheinung des Zeitgeistes ablehnt und sie keine hinreichende wissenschaftliche Grundlage besitzt.

Die 2009 vom Deutschen Bundestag ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern von der Landesregierung zunächst dahingehend interpretiert, dass damit generell das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder in derselben Klasse gefordert sei. Beim Versuch einer Umsetzung dieses Ziels wurde jedoch schon sehr bald klar, dass es gewisse sonderpädagogische Förderbedarfe bei Kindern gibt, die spezielle Förderschulen beziehungsweise -klassen notwendig machen. So sollen gemäß Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 nur Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auslaufen, Schulen mit den übrigen Förderschwerpunkten aber erhalten bleiben. Damit hat die Landesregierung bereits implizit eingeräumt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Sinne einer allumfassenden Inklusion aller Schüler zu interpretieren ist. Vielmehr verlangt die Konvention Chancengleichheit behinderter und nicht behinderter Kinder im Bildungswesen. Damit ist der Zugang Behinderter zum Bildungssystem und ihre bestmögliche Förderung gemeint. Dieser Forderung wurde unser erfolgreiches System von Förderschulen bereits hinreichend gerecht.

Inzwischen mehren sich massiv die Stimmen aus der Praxis, die das gegenwärtige Inklusionskonzept für impraktikabel halten, da es weder den behinderten noch den nicht behinderten Schülern gerecht wird und den Lehrkräften teils unzumutbare Belastungen aufbürdet. Behinderte werden in Inklusionsklassen vorwiegend von Lehrkräften unterrichtet, denen eine reguläre Ausbildung zum Sonderpädagogen fehlt. Damit ist ihre optimale Förderung infrage gestellt. Auch der Unterrichtserfolg nicht behinderter Schüler erleidet Einbußen, wenn sich die Lehrkraft ihnen weniger zuwenden kann. Ferner wird die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache eingeschränkt.

Aus diesen Gründen sollten das auf einer Fehlinterpretation der UN-Behindertenrechtskonvention beruhende Inklusionskonzept beendet und die Regelungen des Schulgesetzes wiederhergestellt werden, die vor seiner Änderung vom 2. Dezember 2019 galten. Auch diese Fassung des Schulgesetzes garantierte eine Inklusion mit Augenmaß, zum Beispiel bei körperlichen Beeinträchtigungen, wenn die baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wird den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht.

Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und bereitet vielen Lehrkräften wegen unzulänglicher Deutschkenntnisse der Kinder und kultureller Differenzen zunehmend Probleme. Die in der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fördermaßnahmen erweisen sich in der Praxis oft als bei Weitem nicht ausreichend, um die Schüler mit Gewinn am deutschen Fachunterricht teilnehmen zu lassen.

Zahlreiche Grundschulen sind wegen Unterschreitung der Mindestschülerzahl von Schließung bedroht.

Die Bewertungskategorien zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler erweisen sich teilweise als zu unspezifisch, um Stärken und Schwächen des Schülerverhaltens treffend zu charakterisieren.

Hochschulen klagen über mangelnde Studierfähigkeit vieler Studenten. Ein Hauptgrund ist der zu hohe Anteil nicht gymnasialfähiger Schüler im gymnasialen Bildungsgang, oftmals aufgrund der Nichtbeachtung der Schullaufbahnpfählung.

Im Zuge zunehmender politischer Auseinandersetzungen sind in letzter Zeit Unsicherheiten und Unstimmigkeiten aufgetreten, inwieweit Lehrkräfte im Raum der Schule für oder gegen bestimmte politische Positionen Partei ergreifen dürfen. Die aktuelle Rechtslage hierzu ist unzureichend: Der Beutelsbacher Konsens hat keinen Gesetzescharakter. Die aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz ableitbare Forderung nach Chancengleichheit der politischen Parteien verpflichtet den Staat zu parteipolitischer Neutralität. Inwieweit dadurch für Lehrkräfte die in Artikel 5 Grundgesetz garantierte Freiheit der Meinungsäußerung eingeschränkt wird, bleibt jedoch umstritten und hat zu vielfachen Kontroversen geführt. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb dringend erforderlich.

§ 113 des Schulgesetzes schreibt eine Ungleichbehandlung von Schülern hinsichtlich ihrer Beförderung zur jeweils besuchten Schule vor: Während die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder alternativ dazu die Aufwendungen für den Schulweg zu tragen haben, gilt dies nicht für den Besuch örtlich nicht zuständiger Schulen. Lediglich die kostenlose Teilnahme an einer Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist in diesem Fall möglich, sofern eine solche besteht. Obwohl die Freiheit der Schulwahl gesetzlich geregelt ist, wird sie durch § 113 des Schulgesetzes für viele, zumal für sozial schwächere Familien eingeschränkt. Das widerspricht in Teilen auch § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes, wonach jeder „nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage“ hat. Die Schulwahl sollte auf die bestmögliche schulische Förderung eines Kindes ausgerichtet, aber nicht schematisch an die örtlich zuständige Schule gebunden sein.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der Überschrift in § 62.

Zu Nummer 2 (§ 4 - Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen)**Zu Buchstabe a**

Die laut § 4 Absatz 2 zu erstellenden individuellen Förderpläne einschließlich ihrer Kontrolle bedeuten einen erheblichen bürokratischen Aufwand, eine Art Planwirtschaft in der Schule, und behindern damit die Arbeit des Lehrers. Diese ist primär auf die Unterrichtstätigkeit zu richten, bei der er pragmatisch auf Lernprobleme reagieren, aber nicht an starre Pläne gebunden sein sollte, deren Erfüllung erfahrungsgemäß hinter der Realität zurückbleibt.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 3 Satz 2 ignoriert geschlechtsspezifische Unterschiede, die auf natürlicher Veranlagung beruhen und zu unterschiedlichem Berufswahlverhalten führen, und ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

In Fällen von Kindeswohlgefährdung sollte die Schulleitung das Verfahren und die Zuständigkeiten an der Schule regeln, da sie passgenauer die jeweiligen Gegebenheiten an der Schule einschätzen kann als die oberste Schulbehörde.

Zu Buchstabe d

§ 4 Absatz 6 Satz 3 erhebt die umstrittene ideologische Modeerscheinung des Gender Mainstreaming zu einer verbindlichen Forderung im Schulgesetz und ist aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Grundlage zu streichen.

Zu Buchstabe e

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung erweist sich im Zuge ihrer Umsetzung als impraktikabel und ist deshalb zu korrigieren. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten nach Möglichkeit eine Förderschule besuchen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der reguläre Unterricht dadurch nicht behindert wird, das förderbedürftige Kind ausreichende Lernfortschritte erzielen kann und die personellen, sächlichen und baulichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind.

Zu Nummer 3 (§ 13 - Die Grundschule)

§ 13 legt hier ein aufwendiges bürokratisches Verfahren fest, das aufgrund der verschiedenartigen Vorschulbiographien der Kinder ohnehin nur lückenhaft realisierbar ist. Das Ziel einer engen Zusammenarbeit der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bei der Einschulung ist bereits in Satz 1 ausreichend definiert. Die Sätze 2 bis 4 stellen eine Überregulierung dar.

Zu Nummer 4 (§ 34 - Sonderpädagogische Förderung)

Das bewährte Modell der Förderschulen sollte auch für Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache erhalten bleiben. Die in § 34 rechtlich fixierte Inklusionsstrategie der Landesregierung behindert den Lernerfolg nicht behinderter Schüler, wird den speziellen Erfordernissen der Beschulung behinderter nicht ausreichend gerecht und erschwert die Arbeit der Lehrkräfte erheblich. Deshalb ist die Fassung des § 34 wiederherzustellen, die vor der Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt.

Zu Nummer 5 (§ 35 - Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf)

Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sollte ermöglicht werden, wenn die nötigen Voraussetzungen an der jeweiligen Schule gegeben sind und eine Störung des Unterrichts auszuschließen ist.

Zu Nummer 6 (§ 36 - Die Förderschulen)

Damit alle Förderschulen ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen können, ist die Fassung des § 36 wiederherzustellen, die vor der Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt.

Zu Nummer 7 (§ 37 - Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung)

Die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung, wie sie vor Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt, hat sich bewährt. Daher ist die vor diesem Datum geltende Fassung des § 37 wiederherzustellen.

Zu Nummer 8 (§ 43 - Beginn der Schulpflicht)

Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und bereitet vielen Lehrkräften wegen unzulänglicher Deutschkenntnisse der Kinder und kultureller Differenzen zunehmend Probleme. Die in der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fördermaßnahmen erweisen sich in der Praxis oft als bei Weitem nicht ausreichend, um die Schüler mit Gewinn am deutschen Fachunterricht teilnehmen zu lassen. Diese erhalten gemäß vorliegendem Gesetzentwurf in Vorkursen entsprechenden Deutschunterricht. Die Kurse werden mit einer Sprachstandsfeststellung abgeschlossen. Erst wenn diese dem Kind hinreichende Deutschkenntnisse attestiert, erfolgt der Übergang in eine Regelschule. Sinnvollerweise sollten die Vorkurse möglichst schon vor Eintritt der Schulpflicht beginnen. Details sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 9 (§ 45a - Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern)

Um die Schließung von Grundschulen wegen Unterschreitung der Schülermindestzahlen zu vermeiden und den Schulen Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Fortbestandes zu geben, sollte die Möglichkeit Anwendung finden, dass zwei oder mehrere Grundschulen als organisatorische Einheit unter einer zentralen Schulleitung geführt werden. Zur Minimierung der Beförderungstrecken und -zeiten von Schülern und Lehrern ist es ökonomischer, kleinere Schulen, namentlich im ländlichen Raum, auf diese Weise zu erhalten, als sie zu schließen. Eine bloße Senkung der Mindestschülerzahl verursacht dagegen deutlich höhere Mehrkosten.

Zu Nummer 10 (§ 55 - Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler)

Die Aufhebung von § 55 Absatz 3 Ziffer 3 wird aufgrund von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a dieses Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 62 - Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens)**Zu Buchstabe a**

Gemäß der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler in den vier Kategorien Fleiß, Zuverlässigkeit, Umgangsformen und Teamfähigkeit bewertet. Dabei wird die Kategorie Fleiß ausschließlich aufgrund der Kriterien Lern- und Anstrengungsbereitschaft sowie Mitarbeit, die Kategorie Zuverlässigkeit aufgrund der Kriterien Pünktlichkeit und Sorgfalt sowie eigenverantwortliches Arbeiten, die Kategorie Umgangsformen aufgrund der Kriterien Konfliktverhalten sowie Einhaltung der Schulordnung und der Klassenregeln und die Kategorie Teamfähigkeit aufgrund der Kriterien Hilfsbereitschaft sowie Respekt und Toleranz gegenüber anderen bewertet.

In der Praxis erweist es sich für die Lehrkraft oft als schwierig, für jeden einzelnen Schüler derart differenzierte Einschätzungen vorzunehmen. Überdies erschwert die Abstraktheit mehrerer Bewertungskriterien ihre angemessene Anwendung. Wesentliche Merkmale des Schülerverhaltens wie Betragen und Ordnung gehen dagegen nur indirekt in die Kategorien Umgangsformen, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit ein.

Daher ersetzt der Gesetzentwurf die Bewertungskategorien des Arbeits- und Sozialverhaltens durch die langjährig bewährten und konkreter fassbaren Kategorien Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung und subsumiert sie unter dem Begriff des Schülerverhaltens.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Der Gesetzentwurf stellt hier das Schülerverhalten als weiteren numerisch zu bewertenden Bereich neben die fachlichen Leistungen der Schüler.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung wird der Bewertungsbereich des Arbeits- und Sozialverhaltens, der bisher durch Rechtsverordnung definiert war, durch den Begriff des Schülerverhaltens ersetzt und dieses zugleich durch die Kategorien Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung bestimmt.

Zu Buchstabe c

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung an § 62 Absatz 1.

Zu Nummer 12 (§ 63 - Zeugnisse)

Die hier vorzunehmende Ersetzung folgt aus den Änderungen des § 62.

Zu Nummer 13 (§ 66 - Wahl der weiterführenden Bildungsgänge)

Zu Buchstabe a

Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 erfolgt aufgrund der bisherigen und aktuellen Leistungen des Kindes eine Schullaufbahnempfehlung. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen dieser Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang, so gilt aufgrund der letzten Änderung des Schulgesetzes die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr. Um dem Kind ein Scheitern oder eine erhebliche Überforderung am Gymnasium zu ersparen, sieht der Gesetzentwurf vor dem Erprobungsschuljahr einen Eignungstest vor. Dieser sollte klären, ob das Kind den Anforderungen eines gymnasialen Erprobungsschuljahres gewachsen ist. Damit wird einer zu hohen Quote nicht gymnasialfähiger Schüler, die den Lernfortschritt der ganzen Klasse behindern, entgegengewirkt. Spätentwickler erhalten aufgrund der Durchlässigkeit des Schulsystems später eine zweite Chance.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung wird aufgrund der Neuregelung von § 66 Absatz 2 Satz 1 nötig.

Zu Nummer 14 (§ 69- Verordnungsermächtigung)

Die Neufassung des § 69 Nummer 3 Buchstabe a ergibt sich aus der Änderung von § 62.

Zu Nummer 15 (§ 100 - Lehrerinnen und Lehrer)**Zu Buchstabe a**

Zur genaueren Bestimmung der staatlichen Neutralitätspflicht im Bereich der Schule erhebt der Gesetzentwurf die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses in den Rang eines Landesgesetzes.

Beim Indoktrinationsverbot treten die Grundrechtspositionen der Schüler wie auch der Eltern in den Vordergrund. Die Lehrkraft darf ihre Autorität und überlegene intellektuelle Kompetenz nicht dazu missbrauchen, ihre minderjährigen, argumentativ unterlegenen Schüler zur Annahme bestimmter erwünschter politischer Meinungen zu bewegen. Gerade bei Schülern kann eine intensive Konfrontation mit Überzeugungen der Lehrkräfte zum Gefühl der Ablehnung oder einer erzwungenen Anpassung führen. Im Schulbereich kann es weiterhin durch konkrete Auseinandersetzungen zu einer Störung des Schulfriedens kommen, die letztlich den staatlichen Erziehungsauftrag gefährdet. Um dies zu verhindern, haben die Lehrkräfte Einschränkungen ihrer Freiheit zur politischen Meinungsäußerung hinzunehmen, die sich aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und der besonderen Treuepflicht des Beamten nach Art. 33 Abs. 5 GG ergeben (BVerfGE 39, S. 334ff.).

Die Verpflichtung der Lehrkräfte, kontroverse Positionen auch im Unterricht als kontrovers darzustellen, bezieht der Beutelsbacher Konsens auf die Bereiche von Wissenschaft und Politik. Damit darf auch naturwissenschaftlicher Unterricht Alternativmeinungen nicht unberücksichtigt lassen.

Der dritte Grundsatz des Beutelsbacher Konsenses stellt die Herausbildung der selbstständigen Analysefähigkeit des Schülers als Ziel des Unterrichts in den Mittelpunkt. Dabei soll der Schüler lernen, politische Situationen in ihrer Vielschichtigkeit zu erfassen und mit seiner eigenen Interessenlage in Beziehung zu setzen, um so zu einem mündigen Bürger heranzuwachsen, der sich aktiv in demokratische Prozesse einzubringen versteht. Der Gesetzentwurf präzisiert diesen Grundsatz des Beutelsbacher Konsenses, indem er ihn ausdrücklich auf den Rahmen der vom Grundgesetz vorgegebenen Prinzipien einschränkt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 16b (§ 113 - Schülerbeförderung)**Zu Buchstabe a**

Durch die hier vorgenommenen Ersetzungen werden zugleich der Schülerkreis und das Beförderungsziel auf örtlich nicht zuständige Schulen ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die hier vorgenommene Ersetzung bewirkt, dass Schüler örtlich nicht zuständiger Schulen kostenlos an einer öffentlichen Beförderung zu ihrer Schule teilnehmen können.

Zu Nummer 17 (§ 132 - Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich)

Durch diesen Zusatz wird der Fortbestand der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache ermöglicht.

Zu Nummer 18 (§ 143 - Übergangsvorschriften)

Die hier vorzunehmenden Aufhebungen einzelner Absätze des § 143 ergeben sich aus der Aufhebung des bisherigen Inklusionskonzepts der Landesregierung und der Rückkehr zum bewährten System der Förderschulen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs.